

## Satzung für die Bezirksvertretungen

(Bezirkssatzung)

vom 23.07.2018

[\(Krefelder Amtsblatt Nr. 31 vom 02.08.2018; S. 150-151\)](#)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.07.2019

[\(Krefelder Amtsblatt Nr. 31 vom 01.08.2019; S. 165-ff\)](#)

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26.09.2021

[\(Krefelder Amtsblatt Nr. 40 vom 07.10.2021; S. 430 - ff\)](#)

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 03.07.2023

[\(Krefelder Amtsblatt Nr. 28|23 vom 13.07.2023; S. 277\)](#)

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Entscheidungsrechte gemäß § 37 GO

§ 2 Anhörungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte

§ 3 Beteiligungsverfahren nach § 3 Baugesetzbuch

§ 4 Bezirksbezogene Angelegenheiten und Einrichtungen

§ 5 Abgrenzung von Zuständigkeiten

§ 6 Inkrafttreten

#### § 1

Entscheidungsrechte gem. § 37 GO

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden, soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 GO ausschließlich zuständig ist, unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat erlassenen allgemeinen Richtlinien in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.

(2) Die Bezirksvertretungen entscheiden insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

a) Unterhaltung und Ausstattung bezirksbezogener Einrichtungen wie Grundschulen, Sportplätze, Kindergärten, Spielplätze, Bolzplätze, Büchereien und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen gemäß der Anlage zu dieser Satzung; die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie bleibt unberührt;

b) Pflege des Ortsbildes, insbesondere

1. Angelegenheiten des Denkmalschutzes mit Ausnahme der Eintragung und Löschung von Denkmälern in der Denkmalliste, die ein Geschäft der laufenden Verwaltung der Unteren Denkmalbehörde darstellt. Die Bezirksvertretungen erhalten vor jeder Entscheidung die Möglichkeit der Kenntnisnahme, soweit Denkmäler von ausschließlich bezirklicher Bedeutung betroffen sind. Die Zuständigkeit des Ausschusses für Kultur- und Denkmal bleibt unberührt.

2. die Aufstellung und Anbringung von Brunnen, Kunstwerken und Gedenktafeln auf städtischen Grundstücken, und zwar unabhängig von der Höhe der Kosten;

3. das Fällen von Bäumen auf städtischen Grundstücken. Ein Entscheidungsrecht besteht nicht, soweit das Fällen aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist oder das Fällen aufgrund eines Planfeststellungsbeschlusses, eines Bebauungsplanes oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften über die Herstellung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen zulässig ist; über den Ort der Nachpflanzung entscheidet die Bezirksvertretung, soweit die Nachpflanzung im Stadtbezirk erfolgt.

c) Festlegung des Ausbaustandards im Einzelfall bei Gemeindestraßen, Fußgängerbereichen und öffentlichen Plätzen, soweit er nicht bereits in einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan enthalten ist;

d) Ausgestaltung von Fußgängerbereichen, Gemeindestraßen, öffentlichen Plätzen, Rad-, Fuß-, Reit- und Wanderwegen im Sinne von Ziffer k des Verzeichnisses der bezirksbezogenen Einrichtungen;

e) Maßnahmen zur örtlichen Verkehrsberuhigung einschließlich Tempo 30 und Tempo-30-Zonen sowie Sonderparkberechtigung für Anwohner/innen;

f) Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung einschließlich der Straßenbeleuchtung. Ausgenommen sind Maßnahmen, die in Ausübung der Verkehrssicherungspflicht zu treffen sind sowie Maßnahmen, deren Kostensumme

30.000 Euro nicht überschreiten. Die Bezirksvertretung entscheidet nicht bei Straßen, die durch Erschließungsträger errichtet und kostenlos an die Stadt übergeben werden, dem Bau von Straßen im Rahmen von Sonderverträgen, dem Bau von Straßen in Umlegungsgebieten und in Sanierungsgebieten oder in Entwicklungsbereichen nach dem Baugesetzbuch sowie

der Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen unter Verwendung von Geldbeträgen, die aufgrund des §48 Abs. 2 Bauordnung NW von der Stadt vereinnahmt worden sind; die Bezirksvertretungen sind über derartige Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten;

g) Festlegung der Reihenfolge beim Bau von Rad-, Fuß- und Wanderwegen an vorhandenen Gemeindestraßen und außerhalb des öffentlichen Straßennetzes;

h) Ausbau und Ausgestaltung der im Stadtbezirk gelegenen Grünanlagen, Parkanlagen einschließlich Wasserflächen und Wasserläufen sowie die Grünpflege;

i) Nutzung von Park- und Grünanlagen;

j) Neueinrichtung, Schließung oder wesentliche Änderung von Märkten;

k) Benennung und Umbenennung von Straßen, Plätzen, Wasserflächen und kommunalen Einrichtungen;

l) Maßnahmen der Schulwegsicherung;

m) Freigabe von Schulhöfen von bezirksbezogenen Schulen als Spielfläche;

n) Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 61 Schulgesetz;

o) Wahl der Schiedspersonen und deren Vertretung;

p) Verwendung der Haushaltsmittel, die vom Rat der Bezirksvertretung bereitgestellt worden sind;

q) Vergaben im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters/

der Oberbürgermeisterin gegeben ist;

r) Betreuung und Unterstützung von örtlichen Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen;

s) Kulturelle Angelegenheiten einschließlich Heimatpflege und Brauchtum im Stadtbezirk;

t) Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks.

## § 2

### Anhörungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte

(1) Die Bezirksvertretungen sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, zu hören. Sie können in allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen.

(2) Die Bezirksvertretungen sind insbesondere zu hören zu

- a) den Haushaltsansätzen, die den Bezirk und die Aufgaben der Bezirksvertretung betreffen, soweit keine Entscheidungskompetenz nach § 1 Abs. 2 Buchst. p) gegeben ist; die Bezirksvertretungen können hierzu Vorschläge und Anregungen machen.
- b) Änderungen der Bezirksgrenzen;
- c) Einrichtung und Auflösung von Bezirksverwaltungsstellen;
- d) Bestellung des Leiters/der Leiterin der Bezirksverwaltungsstelle;
- e) Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk;
- f) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne);
- g) Anordnung von Umlegungen nach dem Baugesetzbuch;
- h) Festlegung von Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen;
- i) Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 1;
- j) Freigabe von Schulhöfen und Schulsportplätzen außerhalb der Schulzeit, soweit keine Entscheidungsbefugnis nach § 1 Abs. 2 m) besteht;
- k) Erstellung und Änderung der Denkmalliste, des Denkmalpflegeplanes sowie der Unterschutzstellung von Denkmalbereichen, soweit keine Entscheidungsbefugnis nach § 1 Abs. 2 b 1. besteht;
- l) Errichtung, Änderung und Aufhebung von Taxenstellplätzen und Ladestationen und –säulen für Elektrofahrzeuge und Car-Shareing-Standorten;
- m) Einziehung von Straßen gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz NW;
- n) Bauvorhaben, die wegen Art, Umfang und Auswirkung auf die Gestaltung des Ortsbildes von besonderer bezirklicher Bedeutung sind;
- o) Aufstellung von Werbeträgern;
- p) Unterbreitung von Vorschlägen für ehrenamtlich im Stadtbezirk tätige Personen, die vom Rat zu wählen oder zu bestellen sind;
- q) Unterbreitung von Vorschlägen für Ehrungen durch den Rat bei Personen, die sich im Bezirk verdient gemacht haben.

(3) Die Anhörung findet in der Regel nach Abschluss der Beratung im Fachausschuss statt.

(4) Die Anhörung zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) sowie zur Aufhebung dieser Beschlüsse findet

vor der ersten Beratung des jeweiligen verfahrensleitenden Beschlusses (Aufstellungsbeschluss, Beschluss zur öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss) im Ausschuss für Planung, Bauen, Mobilität, Stadtentwicklung und Liegenschaften statt.

Im Falle einer Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB, bei der auf einen Aufstellungsbeschluss sowie auf einen Beschluss zur öffentlichen Auslegung verzichtet wird, erfolgt die notwendige Anhörung der Bezirksvertretungen vor der ersten Beratung des Satzungsbeschlusses im Ausschuss für Planung, Bauen, Mobilität, Stadtentwicklung und Liegenschaften.

(5) Im Einzelfall kann der Fachausschuss den Verfahrensablauf hinsichtlich der Anhörung abweichend von Absatz 3 und 4 bestimmen. Das Recht der Bezirksvertretungen, bereits vor der Beratung im Fachausschuss über eine im Bezirk beabsichtigte Maßnahme zu beraten, bleibt unberührt.

### § 3

#### Beteiligungsverfahren nach § 3 Baugesetzbuch

Das Beteiligungsverfahren nach § 3 Baugesetzbuch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen von räumlich auf den Stadtbezirk begrenzter Bedeutung wird den Bezirksvertretungen übertragen.

### § 4

#### Bezirksbezogene Angelegenheiten und Einrichtungen

(1) Bezirksbezogen sind alle Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.

(2) Für welche Einrichtungen die jeweilige Bezirksvertretung zuständig ist, ergibt sich insbesondere aus dem Verzeichnis, das dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.

### § 5

#### Abgrenzung von Zuständigkeiten

(1) Von den Entscheidungsrechten der Bezirksvertretungen sind ausgenommen:

a) ordnungsbehördliche Angelegenheiten;

b) die Geschäfte der laufenden Verwaltung einschließlich der Anordnungen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind.

(2) Soweit bei den Entscheidungsrechten nach § 1 dieser Satzung für den jeweiligen Sachbereich Fachausschüsse des Rates oder sondergesetzliche Ausschüsse bestehen, sind diese vorher zu hören. Für die Anhörung und Meinungsbildung ist ihnen eine angemessene Zeit einzuräumen.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten der Bezirksvertretungen untereinander und zwischen Bezirksvertretungen und Ausschüssen über Zuständigkeiten im Einzelfall entscheidet der Haupt- und Beschwerdeausschuss.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung für die Bezirksvertretungen (Bezirkssatzung) vom 5. März 2012 aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

# Anlage 1 zur Satzung für die Bezirksvertretungen (Bezirkssatzung)

[\(Krefelder Amtsblatt Nr. 40 vom 07.10.2021, S. 431 ff\)](#)

## Verzeichnis der bezirksbezogenen Einrichtungen und Anlagen gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung für die Bezirksvertretungen, gegliedert nach Bezirken

Das den Bezirksvertretungen gemäß § 37 der Gemeindeordnung NW im Rahmen der Bezirkssatzung des Rates übertragene Entscheidungsrecht gilt insbesondere für die im nachstehenden Verzeichnis näher bezeichneten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen

Art der Einrichtung oder Anlage	Stadtbezirk 1 West	Stadtbezirk 2 Nord	Stadtbezirk 3 Hüls	Stadtbezirk 4 Mitte	Stadtbezirk 5 Süd	Stadtbezirk 6 Fischeln	Stadtbezirk 7 Oppum-Linn	Stadtbezirk 8 Ost	Stadtbezirk 9 Uerdingen
<b>A) Grundschulen</b>									
1. Gemeinschaftsgrundschulen inkl. Nebengebäude und Turnhallen / Schulsportanlagen	Forstwaldschule Bellenweg 50  Lindenschule Gießerpfad 2-10  GGs Krähenfeld Horkesgath 50	Jahnschule Girmesdyk 17-19  Pestalozzische Hülser Str. 449	GGs Hüls „Astrid-Lindgren-Schule“ Bonhoefferstr. 16	Bismarckschule Bismarckstr. 67  Brüder-Grimm-Schule Freiligrathstr. 47  Mariannenschule Mariannenstr. 99-107  Mosaikschule Hofstr. 45	Buchenschule Buchenstr. 28  Regenbogenschule Gladbacher Str. 277	Südschule Kölner Str. 667  Grundschule am Stadtpark Fischeln Wimmersweg 21  Grundschule Vulkanstraße Vulkanstr. 264	Geschwister-Scholl-Schule Fungendonk 31  Johansenschule Kohlplatzweg 25  Schönwasserschule Thielenstr. 40	Buscher Holzweg 62  Grotenburg-Schule Eichendorffstr. 21  Schule an Haus Rath Neukirchener Str. 3	Paul-Gerhardt-Schule Josef-Görres-Str. 20  Heinrichsschule Körnerstr. 17
2. Katholische Grundschulen inkl. Nebengebäude und Turnhallen / Sportanlagen	Josefschule An der Josefkirche 2  St. Michael-Schule Gießerpfad 2 – 10		Grundschule an der Burg Herrenweg 10 - 14			Grundschule Königshof Oberbruchstr. 87		Sollbrüggenschule Sollbrüggenstr. 81	Edith-Stein-Schule Taarer Str. 105

B) Städt. Kindertages- einrichtungen	Am Kempischen Weg 51  Am Kinderhort 28  Hermannstr. 39  Raiffeisenstr. 30  Lüdersstr. 12  Prinzenbergstr. 80  Peter-Lauten- Str. 62 a	Dieselstr. 24	An de Dreew 16  Cäcilienstr. 6 – 8 und 15  Jakob-Hüskes- Str. 47  Leuther Str. 15  Mittelorbroich 73	Breite Str. 107  Felbelstr. 6  Florastr. 19  Geldernsche Str. 89-95  Hohenzollern- str. 91  Hubertusstr. 82  Steckendorfer Str. 60 a  Viktoriastr. 96  Westwall 200	Alte Gladbacher Str. 21  Christian-Roos- Str. 4  Feldstr. 30  Lutherplatz 40  Märklinstr.10  Oberdießemer Str. 54  Ritterstr. 150	Grevenbroi- cher Str. 84  Krützboom- weg 1  Niederbruch- str. 70  Remscheider Str. 12  Wilhelmstr. 57	Bacherhofstr. 73  Fungendonk 29  Herbertzstr. 123  Kreuzweg 49  Kuhleshütte 186	Arnsweg 20  Gatzenstr. 179  Neuhofsweg 25  Verberger Str. 23	Arndtstr. 100  Körnerstr. 2  Kurfürstenstr. 18  Legionstr. 8
C) Soziale Einrichtun- gen Altenclub			Konventstr. 17- 19						
D) Kulturelle Einrich- tungen							Ehrenhalle Linn		Klöske Oberstr. 29
E) Sportanlagen									
1. Sportplätze (ausgenom- men Schulsportanlagen)	Bellenweg 50  Horkesgath 15  Westparkstr. 3  Randstr. 40	Schroersdyk 62  Appellweg 3	Hölschen Dyk 46  Hüls Nord	Sprödentälstr. 15	Reinersweg 50  Gladbacher Str. 601	Kölner Str. 368 a	Fungendonk 33  Am Holderspfad 200  Kurköln Str. 30	Zur Eibe 3  Buscher Holz- weg 50  Prozessions- weg 15	Kaiserswerther Str. 144  Rundweg 14



2. Sporthallen (ausgenommen Schulturnhallen)			Schießsportanlage Tönisberger Str. 7 - 9	Gerberstr. 43	Scharfstr. 14	Wilhelmstr. 9		Buscher Holzweg 50	
F) Kinderspiel- und Bolzplätze	Am Kempchen Weg	Bönnersdyk	Am Hagelkreuz	Albrechtplatz	Am Riddershof	Am Wetscheshof	Alte Flur	Am Barmannshof	Am Lindenplatz
	Am Moenigshof	Gahlingspfad	Am Schützenhof	Alter Deutscher Ring	Fütingsweg	An de Welt	Am Böttershof	Am Eickerhof	Am Zollhof
	Am Mörterhof	Höchterdyk	An de Dreew	Anne-Frank-Platz	Lehmheide	Büdericher Weg	Am Dorfgraben	Am Flohbusch	Arndtstr.
	Am Neuerhof	Inrather Str.	An der Roßmühle	Deutscher Ring	Lutherplatz	Burger- / Thyssenstr.	Am Holderspfad	Am Schwarzkamp	Behringstr.
	Am Rotdorn	Josef-Lenders-Dyk	Hölschen Dyk im Burgpark Hüls	Dießemer Str.	Melanchthonstr.	Erftweg	Am Plänksken	Arnsweg	Braunschweiger Platz
	Am Schicksbaum	Kanesdyk	Moritzplatz	Dreikönigenstr.	Nauenweg	Franz-Heckmanns-Str.	Bischofstraße	Biebricher Str.	Joseph-Görres-Str.
	Am Schroershof	Rislerdyk	Jakob-Hüskes-Str.	Fritz-Huhnen-Str.	Reinersweg	Grevenbroicher Str.	Carl-Sonnenschein-Str.	Bruchhöfe	Kurfürstenstr.
	Auf der Scholle	Wilmendyk	Mommenpesch	Gartenstr.	Spinnereistr.	Fungendonk	Engerstr.	Engerstr.	Lange Str.
	Blumenplatz		Plankerdyk	Geldernsche Str.	Virchowstr.	Giesenweg	Fasanenstr.	Friedlandstr.	Mündelheimer Str.
	Bückerfeldstr.		Rapsstr.	Hardenbergstr.	Voltastr.	Hees	Glindholzstr.	Höppnerstr.	Parkstr.: Stadtpark I und II
	Canisiusstraße		Rennstieg	Max-Petermann-Platz	Vom-Bruck-Platz	Jülicher Str.	Greifenhorst	Kaiserstr.	Stratumer Feld
	Corneliusstr.		St.-Huberter-Landstr.	Nördliche Lohstr.		Lefarthstr.	Hafelsstr.	Lübecker Weg	
	Engländerstr.		Waldnieler Str.	Steckendorfer Str.: Kaiser-Friedrich-Hain		Maasweg	Herbertzstr.II	Neuhofsweg	
	Gutenbergstr.		Wintersweg	Südwall		Marienplatz	Kesselplatz	Preußischer Hut	
	Erikapfad			Vluyner Platz		Molanussstr.	Margaretenstr.: Burgpark Linn	Rickfeldsweg	
	Eschenweg					Neuland- / Vulkanstr.	Memeler Platz	Schönhausenspark	
	Friedrich-Fröbel-Str.					Odenthalstr.	Paul-Hübner-Str.	Stadtwaldwiese	
Gatherhofstr.					Remscheiderstr.	Rathenaustr.	Stettiner Str.		
Hermannstr.						Roggekamp			

	Hinsbecker Str. Hückelsmaystr. Kaiser-Wilhelm-Park Kaldenkirchener Str. Kempener Allee Marktstraße Nr. 88, Blockinnenbereich Oberplatz Peter-Lautenstr. Randstr. I Reichsstr. Stadtgarten Stresemannstr. Zur Alten Schmiede			Weggenhofstr. Westwall		Robert-Reichling-Str. Wichernstr. Wilhelmstr. .	Schreinerstr. Trift / Weiden Walter-Flex-Str. Weetekamp	Taxusweg Traarer Str. Traarer Str. / A57 Vaderstr. Verberger Str.	
G) Freizeitanlagen					Kölner Str. 190	Jugendeinrichtung Stahlnetz Oberschlesienstr. 52	Herbertzstr. 125		
H) Wochenmärkte	Hermann-Schumacher-Str.		Hülser Markt	Weggenhofstraße Westwall		Marienplatz	Danziger Platz Hans-Böckler-Platz	Am Badezentrum Honschaft-Rath-Platz	Am Röttgen

								Moerser Landstr./An der Elfrather Mühle	
i) Badeanstalten			Naturfreibad Hölschen Dyk 22						
j) Grünanlagen									
1. Kleingärten (Bezeichnungen lt. Straßenverzeichnis und EDV-Nr.)	Baakeshof (79021) Fichtenbusch (79081) Gripswald (79407) Grönland (79111) Krähenfeld (79201) Stadtmitte (79351) St. Ludwig II (79342) Tackheide (79371) Uhlenbusch (79382) West I, II, IV-VI, VIII (79401,-02.-04,-05,-06,-08)	Am Hohen Dyk (79011) Birkschenweg (79031) Dahlerdyk (79101) Girmesdyk (79451) Immenhof I+II (79161, 79163) Inrath (79171) Inrath-Mitte (79181) Nord I-IV (79251-79254) Rosengarten (79461) Westpark	An de Greith (79471) Hüls I+II (79481, 79482)	Krefeld-Ost (79301)	Kamp'sche Wiese (79302) Ritterfeld I-IV (79095-79097) St. Ludwig I, III, V (79341, 79343, 79345) Süd I-IV (79361 – 79364)	Fischeln I-III, V-VII (79091-79093, 79095-79097) Heideck (79141) Mühlenfeld (79241) Oberbruch (79491) Röck-Stöck (79321) Sonnenblick I+II (79331, 79332)	Bockum Ost I (79051) Linn I-V (79211-79214) Linn-Nordost (79231) Oppum II+III (79282, 79283) Erholung Oppum I-IV (79291-79294) Grüner Weg (79232)	Alt-Bockum I+II (79001, 79002) A.d Nordtangente (79412) Bockum 1920 I+II (79041, 79042) Bockum-Ost II+IV (79052, 79054) Bockum-West I-III (79061-79063) Engerstraße (79561) Fasanenstraße I+II (79071, 79072) Hüttenhof (79051) Neuenhof (79261) Wallerhof (79411)	Gellep-Stratum I+II (79121, 79123) Hagschinkel I+II (79131, 79132) Im Rosenhain (79551) Kirschenbüschgen I+II (79191, 79192) Rheinbrücke (79221) Uerdingen-Nord I+II (79391, 79392)

	Nordwest (79271)	(79421)							
2. Grün- und Parkanlagen	Alle Grün- und Parkanlagen, deren Bedeutung nicht über den Bezirk hinausgeht. Nicht bezirksbezogen sind folgende Grün- und Parkanlagen: Stadtwald, Forstwald, Südpark, Schönwasserpark einschl. Botanischer Garten, Hülser Bruch, Henoumontwald und Grünanlagen im Bereich der Burg Linn								
K) Straßen, Wege und Plätze	Alle Gemeindestraßen im Sinne des Landesstraßengesetzes einschließlich deren Beleuchtung, soweit sie im Stadtbezirk liegen mit Ausnahme der verkehrswichtigen Straßen								